

ÖVE-K 20/1962

**Österreichische Vorschriften
über
Papierbleikabel
für Starkstromanlagen**

DK 621.315.2.004(436)

**Im Verlage des
Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik
(Elektrotechnischer Verein Österreichs)**

Wien I, Eschenbachgasse 9

Herausgegeben am 1. Jänner 1962

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Copyright by Österreichischer Verband für Elektrotechnik

Wien I, Eschenbachgasse 9

Die vorliegenden Bestimmungen sind gemäß Runderlaß Nr. 15 des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, Zl. 134.492/III-15/1961, vom 1. Oktober 1961, anzuwenden.

Der betreffende Abschnitt des Runderlasses Nr. 15 lautet:

VI.

Die zu **VDE Gruppe 2** mit Runderlaß Nr. 4, Zl. 43.791/I-6/1951, vom 3. August 1951, in Kraft gesetzten Bestimmungen „**ÖVE-K 20/1951**, Entwurf österreichischer Vorschriften über Papierbleikabel für Hoch-, Mittel- und Niederspannung“ sowie die zu der selben VDE-Gruppe mit Runderlaß Nr. 8, Zl. 30.026/I-6/1955, vom 5. April 1955, in Kraft gesetzten Bestimmungen „**ÖVE-K 21/1955**, Entwurf österreichischer Vorschriften über Aluminium-Papierbleikabel für Hoch-, Mittel- und Niederspannung mit Querschnitten von 4 bis 25 mm²“ werden außer Kraft gesetzt und durch jene Vorschriften ersetzt, die in dem im Verlage des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik in Wien unter dem Titel „Papierbleikabel für Starkstromanlagen, **ÖVE-K 20/1962**“ am 1. Jänner 1962 herausgegebenen Druckwerke enthalten sind.

Geltungsbeginn und Übergangsfrist sind durch die Bestimmungen dieser Vorschriften selbst geregelt. Wenn in anderen, in Österreich geltenden Vorschriften auf die erwähnten, außer Kraft gesetzten Bestimmungen hingewiesen wird, dann sind solche Hinweise vom angegebenen Zeitpunkt an auf die in diesem Runderlaß in Kraft gesetzten Vorschriften zu beziehen.

Inhaltsübersicht

		Seite
§§ 1 ... 9	Allgemeines	5 ... 10
§ 1	Geltung	5
§ 3	Begriffe und Benennungen	5
§ 4	Verwendbarkeit	6
§ 5	Kennzeichen	7
§ 6	Aderkennzeichnung	7
§ 7	Kurzzeichen	8
§§ 10 ... 49	Aufbau und Beschaffenheit der Kabel	10 ... 20
§ 10	Leiter	10
§ 20	Isolierung	13
§ 30	Bleimantel	15
§ 40	Umhüllung und Bewehrung	16
§§ 50 ... 59	Prüfung	20 ... 24
§ 50	Allgemeines	20
§ 51	Routineprüfungen (Stückprüfungen)	20
§ 52	Spezialprüfungen (Typenprüfungen)	21
§ 53	Prüfung von neuen Kabelanlagen	24
§§ 60 ... 69	Belastbarkeit	25 ... 30
§ 60	Belastungstabellen	25
§ 61	Thermische Kurzschlußfestigkeit	29
Sachregister	31

Copyright OVE

Allgemeines

§ 1. Geltung

- 1,1) Diese Vorschriften treten am 1. März 1962 in Kraft.
Sie gelten für Papierbleikabel, deren Herstellung ab diesem Zeitpunkt begonnen wird.
Sofern ein Fabrikationsprogramm läuft, wird die Herstellung entsprechend den bisherigen Bestimmungen noch bis 1. September 1962 zugelassen.
Papierbleikabel, die bis zu diesem Zeitpunkt nach bisherigen Bestimmungen hergestellt worden sind, dürfen auch weiterhin verwendet werden, wenn ihre Verwendung nicht einen erheblichen Mißstand bedeutet, der die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet oder wenn ihre Verwendung nicht ausdrücklich durch eine behördliche Verfügung oder durch andere als die vorliegenden Vorschriften für unzulässig erklärt ist.
- 1,2) Diese Vorschriften gelten für Bleikabel (mit masseimprägnierter Papierisolierung für eine Nennspannung bis $U = 60$ kV, $U_0 = 34,7$ kV und mit Kupfer- oder Aluminiumleitern in Starkstromanlagen mit Frequenzen bis 100 Hz), die im Gebiet der Republik Österreich verwendet werden.
- 1,3) Außer den Bestimmungen dieser Fachvorschriften gelten alle, diesen Gegenstand betreffenden Vorschriften. Besonders sind die grundlegenden Vorschriften der Fachgebiete A und E der österreichischen Vorschriften für die Elektrotechnik zu beachten.
- 1,4) Für Kabel mit mehr als 4 Adern mit den Querschnitten 1,5 bis 6 mm² für Meß- und Steuerzwecke gelten die Vorschriften „ÖVE-K 28, Steuer- und Sicherungskabel Nennspannung 1 kV“.

§ 2

(Frei für Ergänzungen.)

§ 3. Begriffe und Benennungen

- 3,1) **Starkstromanlagen** im Sinne dieser Vorschriften sind elektrische Anlagen zum Erzeugen, Umwandeln, Speichern, Verteilen oder Anwenden elektrischer Energie.